



Stellungnahme

zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) einschließlich der Besonderen Ausgleichsregelung

Dokumenten Nr.
D 0667

Datum
26. Mai 2014

Seite
1 von 22

Der BDI als Spitzenverband der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister in Deutschland spricht für 37 Branchenverbände. Er repräsentiert die politischen Interessen von über 100 000 Unternehmen mit gut acht Millionen Beschäftigten gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

Der BDI nimmt im Folgenden gern zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung zur grundlegenden Reform des Erneuerbare Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (BT-Drs. 18/1304) und zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen (BT-Drs. 18/1449) Stellung.

Der BDI begrüßt die mit der Neuregelung eingeleiteten ersten Schritte hin zu mehr Markt und Kosteneffizienz bei der Förderung erneuerbarer Energien, die in den kommenden Jahren energisch zu intensivieren sind. Die EU-beihilferechtliche Absicherung des neuen EEG trägt für die Unternehmen zu mehr Rechtssicherheit bei, sie muss künftig aber durch eine stärker europäische Ausrichtung der Energiepolitik ergänzt werden.

Durch die EEG-Reform wird die Industrie insgesamt stärker belastet und leistet damit einen größeren Beitrag zur Energiewende, was weiterhin mit erheblichen Einbußen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit einhergeht. So ist der Anteil der Abgaben auf Industriestrom zur Förderung erneuerbarer Energien in Deutschland gemessen am Strompreis seit 2009 von gut 10 Prozent auf knapp unter 30 Prozent im Jahr 2012 angestiegen. In den meisten anderen EU-Ländern liegt dieser Belastungswert nur bei 5 bis 10 Prozent¹. Zudem hat sich die EEG-Umlage in Deutschland zwischen 2012 und 2014 erneut um weitere 2,7 Cent/kWh erhöht, so dass der Anteil der Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien am Industriestrompreis nunmehr bei rund 40 Prozent liegt. Allein diese Zahlen verdeutlichen eindrucksvoll, in welchem Gefährdungsszenario sich die stromintensive Industrie in Deutschland mittlerweile befindet. Nach dieser Novellierung ist daher dringend zu diskutieren, wie eine tatsächliche, signifikante Absenkung der Umlagekosten gelingen kann.

Das laufende Gesetzgebungsverfahren sollte für einige entscheidende Korrekturen genutzt werden. Hierbei sind die Spielräume, die für den deutschen Gesetzgeber innerhalb und außerhalb des von Brüssel vorgegebenen Rahmens bestehen, voll auszunutzen. **Änderungsbedarf besteht unter anderem in folgenden Punkten:**

- Auf die vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Festlegung **standardisierter Energie-Effizienzanforderungen für einzelne Unternehmen** und entsprechende Effizienz-Meldepflichten (§ 91 EEG-E,

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: +493020281542
F: +493020282542

Internet
www.bdi.eu

E-Mail

E.Rottenburg@bdi.eu

¹ Commission staff working document – „energy prices and cost report“ vom 22. Januar 2014, COM (2014) 21 final

§ 65 BesA-E) ist zu verzichten. Ein staatliches System **unternehmensscharfer Effizienzregulierung** ist der falsche Weg. Nur der Unternehmer kann Investitionsentscheidungen – auch zur Energieeffizienz - und ihre Auswirkungen auf die Situation des Unternehmens einschätzen und verantworten. Die bislang gegebene große Rechts- und Planungssicherheit bei den Industrieentlastungen darf nicht gefährdet werden durch eine Konditionierung in dem komplexen Bereich der Energieeffizienz.

Bestehende Effizienzpotenziale können zielgenauer auf marktwirtschaftliche Weise gehoben werden anstatt durch staatliche Investitionsverpflichtungen.

- Die **Stromintensitätsschwelle** ist statt auf **16** bzw. **17 Prozent** weiterhin auf **14 Prozent** festzulegen (§ 61 EEG-E). bleiben. Hierfür spricht, dass eine Reihe technischer Faktoren im Rahmen der neuen Berechnungsgrundlagen stromintensitätsmindernd wirkt.

Insbesondere ist zum jetzigen Zeitpunkt aber auf eine **zweistufige Anhebung** zu verzichten. Wenn im Jahr 2016 die Ausschreibung der Erneuerbaren-Förderung näher im EEG normiert wird, sind etwaige Korrekturen des Schwellenwertes in Kenntnis der Wirkungen der neuen Berechnungsmethoden zielgenauer möglich.

- Bei der **Eigenstromversorgung** (§ 58 EEG-E) darf insbesondere der Bestandsschutz für ältere Anlagen bei Erneuerungen nicht verloren gehen. Es ist weder wirtschaftlich, noch klimapolitisch sinnvoll, dass Bestandsanlagen nur dann ohne nachteilige Folgen erneuert werden können, wenn sie selbst nur wenige Jahre alt sind, während ältere Bestandsanlagen den Bestands-Status verlieren. Wegen der wachsenden Flexibilitätsanforderungen der Energiewende ist zudem für Kohle- und Gaskraftwerke der **Stillstandeigenverbrauch** vollständig zu befreien.
- Die auch in den neuen Industrie-Entlastungsregelungen enthaltenen **harten Schwellenwerte** (§ 61 BesA-E) sind nach wie vor zu kritisieren. Sie führen zu Fehlanreizen und Wettbewerbsverzerrungen, die dringend durch Schaffung eines **gleitenden Übergangs** beseitigt werden sollten.
- Hinsichtlich der **Sektoren-Listen** (Anlage 4) ist eine unbürokratische Aktualisierung zu ermöglichen, um weitere Sektoren, die die EU-rechtlich vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen, rasch ergänzen zu können.

Der BDI begrüßt es, dass der **Bundesrat** sich dafür ausgesprochen hat, Strom aus Eigenerzeugung mit industriellen Restenergien oder wärmegeführten KWK-Anlagen, deren Wärme zum Betrieb industrieller Prozesse genutzt wird, von der Umlagepflicht freizustellen. Richtig ist auch der Beschluss, dass die Benachteiligung von in Industrieparks ansässigen Unternehmen zu vermeiden ist. Schließlich hat der Bundesrat kritisiert, dass bei der Definition des selbständigen Unternehmensteils neu formulierte Erfordernisse wie etwa die externen Umsätze des Teilbetriebs der unternehmerischen Praxis entgegenstehen und deshalb zu Recht gefordert, diese zu streichen.

Im Folgenden nimmt der BDI zu einzelnen Regelungen der beiden Gesetzentwürfe ausführlich und detailliert Stellung:

Übersicht

(Die unten genannten §§ 61, 65, 99 und Anlage 4 beziehen sich auf den Gesetzentwurf zur Besonderen Ausgleichsregelung, BT-Drs. 18/1449. Alle anderen §§ beziehen sich auf den Gesetzentwurf zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, BT-Drs. 18/1304).

	Seite
§ 5 – Begriffsbestimmungen	
• Energieeffizienzdienstleister in Eigenversorgung integrieren	5
§ 9 – Technische Vorgaben	
• Keine direkte Steuerung im Produktionsprozess beteiligter KWK durch Netzbetreiber	5
§ 14 – Einspeisemanagement	
• Reihenfolge möglicher Abregelung durch den Netzbetreiber	6
§ 58 – Eigenversorgung	
• Grundsätzliche Bemerkung	6
• Eigenversorgung in den Bereichen Gewerbe/Handel/Dienstleistungen und der öffentlichen Hand	7
• Befreiung für Eigenstrom aus industriellen Restenergien	7
• Praxisbezogene Klarstellung zum „räumlichen Zusammenhang“	7
• Keine Verschärfung durch kumulative Forderung „räumlicher Zusammenhang“ und „nicht durch ein Netz durchgeleitet“	8
• Änderung der Stichtagsregelungen für Bestandsanlagen	9
• Erneuerung einer Anlage muss auch bei alten Eigenstrom- Bestandsanlagen unschädlich sein	10
• Stillstandeigenverbrauch ebenfalls befreien	10
• 15-Minuten-Intervall	10
§ 61 – Stromkostenintensive Unternehmen	
• Stromintensitätsschwelle von 16 bzw. 17 Prozent auf 14 Prozent absenken	11
• Bürokratieentlastungen bei Energiemanagement von KMU ermöglichen	12
• Streichung des Selbstbehalts von 1 GWh	13
• Aufhebung der Diskriminierung für neu gegründete Unternehmen	13
• Selbständiger Unternehmensteil: Beschränkung auf „Liste 1“ streichen	13
• Energieintensität des Unternehmensteils sollte relevant sein	14
• Definition selbständiger Unternehmensteil	14
• Berechnung der Bruttowertschöpfung – Leiharbeiter	15

• Einbeziehung von Bestands-Eigenstrom in die Berechnung der Stromkostenintensität; Keinen Einstieg in die Effizienzregulierung einzelner Unternehmen	16
§ 65 – Mitwirkungs- und Auskunftspflicht	
• Keine Einführung einer Meldepflicht über Effizienzmaßnahmen	18
§ 91 – Weitere Verordnungsermächtigungen	
• Keine Verordnungsermächtigung für Vorgaben von Effizienzanforderungen	19
§ 97 – Übergangsregelungen für Strom aus Biomasse	
• Produktionssteigerung durch Effizienzgewinne möglich lassen	20
§ 99 – Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung	
• Klarstellung zu selbständigen Unternehmensteilen	20
• Härtefallregelung nicht an ein einziges Bezugsjahr koppeln	21
• Keine Änderung der Berechnungs-Grundlage für Bestandsschutz-Fälle	21
Anlage 4	
• Unbürokratische Aktualisierung der Sektorenlisten ermöglichen und Spielraum der EU-Beihilfeleitlinien nutzen	22

§ 5 - Begriffsbestimmungen

- **Energieeffizienzdienstleister in die Eigenversorger integrieren**

Ergänzungsvorschlag zu § 5 Nr. 12:

„Eigenversorger“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird. ***Den Eigenversorgern stehen nach ISO 50.001 zertifizierte Energieeffizienzdienstleister gleich, wenn und soweit diese im Auftrag des Eigenversorgers an selbigen Strom liefern.***“

Begründung:

Zur Erreichung der KWK-Ausbauziele und zur Vermeidung der Benachteiligung von Unternehmen in Industrieparks ist der Abbau der Ungleichbehandlung von Contractoren/ Energieeffizienzdienstleistern notwendig und kann leicht durch die Ergänzung der Definition (§ 5 Nr. 12) erreicht werden

§ 9 - Technische Vorgaben

- **Steuerung industrieller KWK-Anlagen durch den Netzbetreiber**

Änderungsvorschlag zu § 9 Abs. 1 Satz 2 und Einfügung Satz 3 (neu):

„Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen, ***oder KWK-Anlagen, die jeweils*** über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber jederzeit

1. die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und
2. die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann.

Für Betreiber von in industrielle Produktionsprozesse eingebundene Stromerzeugungsanlagen gilt die Pflicht nach Satz 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn eine Signalübermittlung für die Anforderung zur Abregelung durch den Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber erfolgt und durch betriebliche Maßnahmen sichergestellt ist, dass darauf innerbetrieblich unverzüglich durch eigene Maßnahmen reagiert werden kann.“

Begründung:

Die Bündelungsmöglichkeit, die in Satz 2 für EE-Anlagen geschaffen wird, ist auch für KWK-Anlagen effizient und sinnvoll sollte darauf ausgeweitet werden.

Zu Satz 3 (neu): Bei Kraftwerken, die in industriellen Produktionsprozessen eingebunden sind, müssen Produktionsausfälle, Schäden an den Produktionsanlagen, Sicherheits- und Umweltrisiken vermieden werden. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die Reduzierung der Einspeiseleistung in der Hand des Anlagenfahrers verbleibt.

§ 14 - Einspeisemanagement

- **Reihenfolge möglicher Abregelung durch den Netzbetreiber – keine Privilegierung von PV vor industrieller hocheffizienter KWK**

Einfügung von § 14 Abs. 1 Satz 2 (neu), Satz 2 (alt) wird geändert zu Satz 3

„Die Regelung von Anlagen, die in industrielle Produktionsprozesse eingebunden sind, ist nur zulässig, soweit der Netzbetreiber mit dem Betreiber der Anlage im Vorfeld eine vertragliche Vereinbarung über Art, Umfang, Voraussetzungen und Häufigkeit der Regelungsmöglichkeiten getroffen hat.

Bei der Regelung der Anlagen nach Satz 1 sind Anlagen, *die in industrielle Produktionsprozesse eingebunden sind, sowie Anlagen* im Sinne des § 9 Absatz 2 erst nachrangig gegenüber den übrigen Anlagen zu regeln. Im Übrigen müssen die Netzbetreiber sicherstellen, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird.“

Begründung:

§ 14 hält richtigerweise am Vorrang von Strom aus EEG und KWK gegenüber konventionell erzeugtem Strom fest. Allerdings ist nun ein bisher nicht bestehender Vorrang für Strom aus Photovoltaik vorgesehen. Diese Privilegierung gegenüber hocheffizienter KWK ist nicht sachgerecht. Eine KWK-Anlage stellt primär die Wärmeversorgung eines Standortes für den Produktionsprozess sicher. Gleichzeitig wird elektrische Energie generiert, welche in direktem Zusammenhang mit der ausgekoppelten Wärmemenge steht. Wird nun die Stromerzeugung der KWK Anlage begrenzt, sinkt gleichzeitig das Niveau der Wärmebereitstellung. Es ergibt sich eine Rückwirkung auf die nachgelagerten Produktionsprozesse durch Unterdeckung des Wärmebedarfs.

Die Reduzierung der Einspeiseleistung von Industrie-KWK Anlagen wird wegen der Kostenauswirkungen im Produktionsprozess im Vergleich zu Photovoltaikanlagen höhere volkswirtschaftliche Kosten verursachen. Insbesondere ist ein Fremdeingriff in KWK-Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen, aus Gründen der Betriebssicherheit strikt zu verneinen.

Daher sollte klargestellt werden, dass Eingriffe in solche Anlagen nur auf freiwilliger vertraglicher Basis möglich sind und nur nachrangig gegenüber EEG-Anlagen erfolgen dürfen.

§ 58 – Eigenversorgung

- **Grundsätzliche Bemerkung**

Generell lehnt der BDI eine EEG-Umlage auf eigenverbrauchten Strom als nicht verursachungsgerecht ab. Stattdessen sollte eine stärker leistungsorientierte Beteiligung an den Netzkosten und an den für die Versorgungssicherheit erforderlichen Kosten für die gesicherte Kapazitätsbereitstellung im Rahmen der angekündigten Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) geprüft werden.

- **Eigenversorgung in den Bereichen Gewerbe/Handel/Dienstleistungen und der öffentlichen Hand**

Streichung von § 58 Abs. 6 Nr.1, sowie

Änderung von § 58 Abs. 6 Nr.2

„um 85 Prozent, ~~sofern der Eigenversorger ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach Abschnitt B oder C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 20083 ist~~, unabhängig von der für die Stromerzeugung eingesetzten Energie.“

Begründung

Wenn unter dem Aspekt der Solidarisierung eine Einbeziehung der Eigenversorgung gefordert wird, ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung nur eine gleich hohe Belastung gewerblicher Anlagen und Anlagen in öffentlicher Hand mit industriellen Anlagen in Höhe von 15 Prozent vertretbar. Der vorliegende Vorschlag einer „Mindestumlage“ bei KWK-Anlagen von 50 Prozent verfehlt das Ziel der Bundesregierung, die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen zu wahren, drastisch und würde den politisch auch in diesem Segment gewünschten Zubau ausbremsen.

- **Befreiung auch für Eigenstrom aus ohnehin anfallenden industriellen Restenergien**

Ergänzung von § 58 Abs. 2 Satz 1 um Nr. 7:

„7. für Strom aus Erzeugungsanlagen, der unter Nutzung von bei der Produktion oder Verarbeitung anfallenden Restgasen, flüssigen Reststoffen oder Restenergien gewonnen wird.“

Begründung:

Im Sinne hoher Energieeffizienz in der Industrie ist es dringend erforderlich, Stromerzeugung aus bei der Produktion anfallenden Restgasen, Restenergien oder Reststoffen auch künftig von der EEG-Umlage zu befreien. Durch die energetische Verwertung werden herkömmliche Brennstoffe substituiert. Auch im Koalitionsvertrag war angekündigt, die Wirtschaftlichkeit der Nutzung von Kuppelgasen zu berücksichtigen.

- **Praxisbezogene Klarstellung zum „räumlichen Zusammenhang“**

Ergänzung von § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3:

„Satz 1 Nr. 2 gilt nur, ...

3. sofern der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht.

Ein räumlicher Zusammenhang liegt auch dann vor, wenn der Strom in einem lokalen oder regionalen Produktionsverbund mit dem Strom erzeugenden Standort verbraucht wird.

Begründung:

Für Bestandsanlagen, die nach dem 1. September 2011 und vor dem 1. August 2014 in Betrieb gegangen sind und zur Eigenversorgung genutzt wurden, setzt

§ 58 Abs. 2 Satz 2 voraus, dass der selbst erzeugte Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht. „Räumlicher Zusammenhang“ ist ein Begriff, der den Umstand unberücksichtigt lässt, dass die Konzentration der Produktion in den letzten Jahrzehnten nicht nur nach rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgte, sondern aus arbeits- und strukturpolitischen Gründen Teilprozesse an ansonsten aufgegebenen Standorten belassen wurden, die aber energetisch und stofflich Teil der integrierten Wertschöpfungskette geblieben sind. Daher können sich solche Verbände innerhalb eines Unternehmens räumlich über größere Entfernungen erstrecken. Andere Unternehmen wiederum haben ihre Anlagen an einem Standort konzentriert, so dass es auch zu sehr unterschiedlichen Bedingungen innerhalb derselben Branche kommen kann.

Daher sollte zum Ausdruck kommen, dass auch die Eigenversorgung von Standorten, die im regionalen und produktionstechnischen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage stehen, vom „räumlichen Zusammenhang“ erfasst ist. Der schon im geltenden Recht bekannte Begriff des „räumlichen Zusammenhangs“ ist nicht durch eine bloße Entfernungsmessung zu bestimmen, sondern vielmehr aus denjenigen Strukturmerkmalen zu ermitteln, die den maßgeblichen Raum prägen. Die Versorgung von gewachsenen Industrieregionen gehört hier ebenso dazu wie die Versorgung gewachsener lokaler und regionaler Produktionsverbände.

- **Keine Verschärfung durch kumulative Forderung von „im räumlichen Zusammenhang“ und „nicht durch ein Netz durchgeleitet“**

Änderung von § 58 Abs. 2 Satz 3 (vgl. entsprechend Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 6, 1. Halbsatz):

„... und soweit er den Strom im räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlagen selbst verbraucht ~~und~~ **oder** der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.“

Begründung:

Im derzeit geltenden EEG 2012 werden diese beiden Voraussetzungen für eine Entlastung von der EEG-Umlage nur alternativ verlangt („oder“). Im EEG-Entwurf wird dies verschärft und eine kumulative Vorliegen verlangt („und“). Es ist nicht nachzuvollziehen, wieso Selbstversorgung über das öffentliche Netz selbst bei bestehendem räumlichen Zusammenhang nicht mehr möglich sein soll – insbesondere, wenn sich die Inanspruchnahme des öff. Netzes z.B. nur auf eine gemeinsame Sammelschiene beschränkt? Es ist auch nicht stimmig, weshalb zwei Eigenversorger, die beide das öffentliche Netz nicht nutzen, dennoch unterschiedlich behandelt werden sollen, wenn der eine den Strom gleich neben der Verbrauchsstelle erzeugt, und der andere ihn noch über eine längere, eigene Leitung zur Verbrauchsstelle transportieren muss. Deshalb ist hier dringend das „und“ durch ein „oder“ zu ersetzen.

- **Zur Wahrung des Vertrauensschutzes bei Eigenstrom-Bestandsanlagen sollte die Stichtagsregelung geändert werden.**

Änderung von § 58 Abs. 3 Nr. 2

„... die vor dem ~~23. Januar~~ **1. August** 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden ist und vor dem ~~1. Januar~~ **31. Dezember** 2015 zur Eigenversorgung genutzt worden ist oder...“

Begründung:

Laut Gesetzentwurf gilt als sonstige Bestandsanlage gemäß § 58 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 eine Anlage, die entweder vor dem 01.08.2014 betrieben und zur Eigenversorgung genutzt wurde oder vor dem 23.01.2014 genehmigt und vor dem 01.01.2015 zur Eigenversorgung betrieben worden ist.

Mit der Stichtagsregelung sollen laut Gesetzesbegründung vor allem Ankündigungs- und Mitnahmeeffekte vermieden werden. Aufgrund der langen Planungszeiträume (ca. 6 bis 7 Monate) und den zum Teil langwierigen Genehmigungsverfahren für Kraftwerksprojekte ist die mit der Stichtagsregelung beabsichtigte Vermeidung von Ankündigungs- und Mitnahmeeffekten völlig unbegründet und verkennt die tatsächlichen Gegebenheiten bei der Planung und Errichtung von Kraftwerken. Im günstigsten Fall wird es ca. 14 Monate dauern, bis eine Anlage zur Eigenversorgung ab dem Zeitpunkt der Planung in Betrieb genommen werden kann. Es ist jedenfalls nicht möglich, innerhalb von sechs Monaten (23.01. bis 31.07.) ein Kraftwerk zur Eigenversorgung zu planen, zu bestellen, zu bauen und zur Eigenversorgung in Betrieb zu nehmen. Unabhängig davon ist entscheidend, dass eine solche Stichtagsregelung dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz Rechnung tragen muss. Ein solches Vertrauen ist nicht erst mit dem vollständigen Abschluss eines Vorhabens (hier: der Inbetriebnahme eines Kraftwerks) schützenswert. Vielmehr sind bereits die Investitionen, die im Vertrauen auf den Fortbestand einer gesetzlichen Regelung im Vorfeld der eigentlichen Fertigstellung gemacht werden (Kosten für Planungsleistungen, Anschaffungskosten etc.), geschützt.

Um dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz Rechnung zu tragen und bereits geplante, aber zum 23.01.2014 noch nicht genehmigte Projekte nicht zu gefährden, schlagen wir vor, als sonstige Bestandsanlagen alle Anlagen anzusehen, für die vor dem 1. August 2014 Genehmigungsanträge nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt und die bis zum 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden sind

- **Erneuerung einer Anlage muss auch für alte Bestandsanlagen unschädlich sein. Sonst läuft Bestandsschutz für Eigenstrom weitgehend leer**

Einfügung eines § 58 Abs. 3 Satz 2 (neu)

„Die Regelung in Satz 1 Nr. 3 gilt auch für Bestandsanlagen, die der Eigenversorger vor dem 1. September 2011 betrieben hat (Abs. 2 Nr. 1) entsprechend.“

Begründung:

Die Gesetzesbegründung zu § 58 macht auf S. 235 deutlich, dass § 58 Abs. 2 Nr. 2 „Bestandsanlagen aus dem Zeitraum nach dem 1. September 2011 betrifft“. Nur für solche Bestandsanlagen („im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“) wird aber in Abs. 3 Nr. 3 festgelegt, dass Ersatzinvestitionen für die Einordnung als Bestandsanlage unschädlich sind.

Im Umkehrschluss ist dies für Bestandsanlagen von vor dem 1. September 2011 gerade nicht der Fall. Hier fehlt eine vergleichbare Regelung. Durchgreifende Gründe für eine solche Unterscheidung sind nicht erkennbar, sie würde den Gedanken des Bestandsschutzes und den Anreiz für Effizienzverbesserungen bei alten Anlagen vielmehr stark aushöhlen.

Es scheint widersinnig, die Erneuerung neuer Anlagen unschädlich zuzulassen, und die Erneuerung alter Anlage auszuschließen.

Die Regelung des § 58 Abs. 3 Nr. 3 ist daher dringend auf alle Bestandsanlagen zu erstrecken.

- **Kraftwerkseigenverbrauch und „Stillstandeigenverbrauch“**

Einfügung eines § 58 Abs. 4 Satz 2 (neu)

„Dazu zählt auch der Strom, der bei Kraftwerksstillstand in den Neben- und Hilfsanlagen verbraucht wird.“

Begründung:

Auf S. 238 der Begründung ist der Stillstandeigenverbrauch von der Befreiung im Rahmen des Kraftwerkseigenverbrauchs ausdrücklich ausgenommen. Dies ist schon im Ansatz nicht nachvollziehbar. Die für die Versorgungssicherheit unverzichtbaren konventionellen Kraftwerke stehen wegen der Energiewende immer häufiger still, müssen dann aber einspringen, wenn die Erneuerbaren-Einspeisung wetterbedingt nachlässt. Die Stillstandszeiten der konventionellen Kraftwerke und insbesondere der Wechsel zwischen laufendem Betrieb und Stillstand und damit das Einfügen in ein von fluktuierender Einspeisung bestimmtes Gesamtsystem werden also zunehmend prägend für den Kraftwerksbetrieb der Energiewende. Insbesondere zur Ermöglichung schneller Wechsel zwischen Betrieb und Stillstand (Warmstarts) fällt erheblicher Stromverbrauch an, um z.B. Komponenten warmzuhalten und den Transport von Betriebsmitteln aufrecht zu erhalten. Zudem dient die Betriebsbereitschaft der Kraftwerke der Netzsicherheit.

Daher ist der Strom, der bei Kraftwerksstillstand in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage verbraucht wird ebenso wie der Kraftwerkseigenverbrauch vollständig zu befreien.

- **Verweis auf 15-Minuten-Intervall**

Ergänzung eines § 58 Abs. 8 Satz 2 und 3 (neu):

„Bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen ... darf Strom nur bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15 Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. ***Für industrielle KWK-Anlagen und die Restgas- und Restenergienutzung ist eine Saldierung über das***

Kalenderjahr zulässig. Satz 1 gilt für ab dem 1. Januar 2015 selbst verbrauchte Strommengen.

Begründung:

Für die Sonderfälle industrieller KWK-Anlagen und die Verstromung von Kuppelgasen und industriellen Restgasen ist eine Viertelstundenbetrachtung nicht sachgerecht. Denn industrielle KWK-Anlagen werden wärmegeführt, wobei der Stromerzeugung der Wärmeerzeugung folgt. Eine 15-Min.-Bilanzierung führt hier systembedingt zu Kostennachteilen. Und die genannten Kuppel- und Restgase fallen unvermeidbar und zeitlich nicht beeinflussbar in bestimmten Wertschöpfungsstufen an, während der ressourcenschonende Verbrauch davon unabhängig in anderen Wertschöpfungsstufen innerhalb desselben Produktionsverbundes stattfindet. Diese Sonderstellung wurde auch im Koalitionsvertrag aus ökologischen Gründen besonders hervorgehoben. Daher sollte die CO₂-neutrale und ressourcenschonende Form der Kuppelgasverstromung auch generell keine Hemmnisse wie räumlicher Zusammenhang und Verbot der Nutzung öffentlicher Netze aufgebürdet bekommen.

Die bisherige Abrechnung erfolgt durch das Testat des Wirtschaftsprüfers, das auf dem abgelaufenen Geschäftsjahr beruht. Unterjährige Änderungen sollten deshalb erst im nächsten vollen Geschäftsjahr wirksam werden, um den betroffenen Unternehmen eine angemessene Planung und möglicherweise erforderliche Nachrüstung von Zählern zu ermöglichen.

§ 61 – Stromkostenintensive Unternehmen

- **Absenkung der Stromintensitätsschwellen von 16 bzw. 17 Prozent auf 14 Prozent**

Änderungsvorschlag zu § 61 (1) Nummer 2:

„die Stromkostenintensität a) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens **14 Prozent** ~~den folgenden Wert~~ betragen hat.

aa) ~~16 Prozent für die Begrenzung im Kalenderjahr 2015 und~~
bb) ~~17 Prozent für die Begrenzung ab dem Kalenderjahr 2016,~~“

Begründung:

Die EU-Beihilfeleitlinien machen hierzu keine Vorgaben. Auch die im Rahmen der EEG-Novelle angepeilte Stabilisierung der EEG-Einnahmesituation erfordert nicht die zweimalig-gestufte Anhebung dieses Schwellenwertes. Denn nach uns zur Verfügung stehenden Abschätzungen führt bereits die ebenfalls im Entwurf vorgesehene volle Bepreisung der ersten GWh sowie die Verdopplung des Umlagesatzes von 0,05 auf 0,1 Cent/kWh nicht bloß zu einer Stabilisierung, sondern zu einer – politisch nicht gewollten - deutlichen Mehrbelastung der entlasteten energieintensiven Unternehmen in Summe. Mit der gestuften, doppelten Anhebung der Stromintensitätsschwellen in § 61 Abs. 1 Nr. 2 steigt der zusätzliche Beitrag der Industrie nur minimal, zugleich verlieren aber viele, gerade auch mittelständische Unternehmen die Entlastung, obwohl sich die internationale Wettbewerbssituation für sie nicht verbessert hat.

Insbesondere sollte aber die **im zweiten Jahr gestufte Anhebung der Schwelle** gestrichen werden. Der Effekt einer Veränderung der Schwelle ist heute noch gar nicht genau absehbar, weil sich zahlreiche Definitionen und Berechnungen z.B. der Bruttowertschöpfung verändern. Es ist sachfremd, bereits jetzt eine zeitlich versetzte, zusätzliche Anhebung der Schwelle vorzusehen, ohne diese Effekte überblicken zu können, zumal eine erneute Änderung des EEG für das Jahr 2016 ohnehin bereits vorgesehen ist. Daher sollte diese Änderung in jedem Fall gestrichen werden.

Die Begründung für eine Anhebung ist überdies **nicht überzeugend**. Sie lautet, dass die in die Stromkosten fiktiv einzurechnende EEG-Umlage in den letzten Jahren gestiegen sei und deshalb – letztlich um nicht zu einer Ausweitung der Anzahl der begünstigten Unternehmen zu kommen – die Schwellenwerte anzupassen seien.

Diese Argumentation scheint aber insoweit unvollständig, als die Neudefinition der „Stromkostenintensität“ im Gegenzug mindernde Faktoren unberücksichtigt lässt: Zum einen ist die Ermittlung der Bruttowertschöpfung nun zu Faktorkosten und – möglicherweise sehr weitreichend – vor allem ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse vorzunehmen, was die Bruttowertschöpfung tendenziell erhöht und damit die Stromkostenintensität senkt. Zum anderen ist nach § 61 Abs. 6 Nr. 3 nunmehr auch nicht allein die Stromkostenintensität des letzten zurückliegenden Geschäftsjahres vor Antrag maßgeblich, sondern ein arithmetisches Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens. Da aber insbesondere zuletzt die EEG-Umlage jeweils von Jahr zu Jahr drastisch gestiegen ist, wäre mithin auch hier die Berechnungsbasis vollständig verändert und würde sich ebenfalls senkend auf die Stromkostenintensität auswirken. Die geplante Erhöhung berücksichtigt zudem nicht gegenläufige Effekte wie die Steigerung der Energieeffizienz in den Unternehmen.

- **Energiemanagementsysteme als Voraussetzung für die Entlastung
- Bürokratieentlastung für kleine Unternehmen einführen!**

Änderungsvorschlag zu § 61 Abs.1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2

zu Abs. 1 Nr. 3:

„Das Unternehmen ein zertifiziertes Energie- und Umweltmanagementsystem betreibt **oder, sofern es einen Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden hat, ein alternative System gemäß § 3 Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung betreibt.**“

zu Abs. 3 Nr. 2:

„für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 3 durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register; § 4 Absatz 1 ~~und 2~~ **bis 3** der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung ist entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Für Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch von bis zu 10 GWh wurde bislang von einer Pflicht zur Zertifizierung abgesehen. Der nun vorliegende Gesetzentwurf würde für diese überwiegend kleinen und mittleren Unternehmen folglich einen zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Aufwand bedeuten, der

in vielen Fällen außer Verhältnis zum Entlastungsvolumen durch die Besondere Ausgleichsregelung steht.

Solche stromintensive Unternehmen mit einem Jahresstrombedarf unterhalb 10 GWh sind in der Regel, wenn nicht sogar immer, KMU im Sinne der EU-Definition. Daher sollte diesen die Möglichkeit eingeräumt werden, auch in Zukunft auf das aufwendige Zertifizierungsverfahren zu verzichten und alternativ als Energiemanagementsystem das von der Bundesregierung für kleinere Unternehmen entwickelte, unbürokratische System gemäß § 3 Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) zu verwenden mit den in § 4 Abs. 3 SpaEfV vorgesehen Nachweispflichten.

- **Streichung des Selbstbehalts von 1 GWh**

Streichung von § 61 Abs. 2 Nr. 1:

~~„1. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt (Selbstbehalt). Dieser Selbstbehalt muss im Begrenzungsjahr zuerst gezahlt werden.~~

~~2. ...“~~

Der Selbstbehalt nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG-Entwurf sollte gestrichen werden. Er trifft kleinere Unternehmen unverhältnismäßig und ist sachlich nicht gerechtfertigt. Schon durch die Regelung im § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG-Entwurf wird die Anzahl der zu entlastenden Unternehmen hinreichend begrenzt. Im Übrigen ist ein Selbstbehalt schon durch den Mindestbeitrag von 0,1 Cent/kWh gegeben

- **Aufhebung der Diskriminierung für neu gegründete Unternehmen (§ 61 Abs. 3)**

Diskriminierungen für neue gegründete Unternehmen müssen aufgehoben werden. Aufgrund der Antragsregelung in § 61 Abs. 3 können neu gegründete, energieintensive Unternehmen erst in ihrem dritten Geschäftsjahr einen Antrag in der Besonderen Ausgleichsregelung stellen. Selbst wenn das erste Geschäftsjahr gemäß § 61 Absatz 4 ein Rumpfgeschäftsjahr ist, so muss das Unternehmen mehr als 12 Monate die volle EEG-Umlage zahlen. Dies stellt eine Wettbewerbsverzerrung für neue gegründete Unternehmen dar und ist ein erhebliches Hemmnis für Investitionen in den Standort Deutschland.

- **Selbständiger Unternehmensteil**

- **Einschränkung auf „Liste 1“ ist zu streichen**

Vorschlag für Änderung von § 61 Abs. 5 Satz 1:

„Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständige Unternehmensteile eines Unternehmens, das einer Branche ~~nach Liste 1~~ der Anlage 4 zuzuordnen ist, entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Die Gesetzesbegründung legt auf S. 38 dar (BR-Drs. 191/14), dass die EU-Umwelt und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG) es erfordern, dass nur noch

Unternehmensteile von Liste 1 der Anlage 4 entlastet werden können. (Wobei die Formulierung der Begründung: „Diese Änderung geht auf die Vorgaben der EEAG zurück“ offen lässt, ob das BMWi dies tatsächlich so restriktiv gelesen hat).

Der Text der EEAG macht hierzu aber eben gerade keine solche Vorgabe: In Rn. 186 wird die Entlastung der Branchen in Liste 1 der Anlage 4 (Annex 3 EEAG) ermöglicht, als relevante Bezugsgröße wird hier das „undertaking“ genannt, das zu diesen Branchen gehören müsse. Als ein solches „undertaking“ hat das BMWi in § 61 Abs. 5 Satz 1 auch den selbständigen Unternehmensteil gewertet.

Der folgende Abschnitt der EEAG, Rn. 187, erweitert die Entlastungsmöglichkeiten auf weitere Branchen mit einem anderen Verhältnis von Handels- und Stromintensität, die vom BMWi dann in Liste 2 gefasst wurden. Und verwenden die EEAG wieder den Begriff „undertaking“. Begrifflich liegt also bei den EU-Vorgaben eine vollständige Gleichbehandlung der Listen 1 und 2 in Anlage 4 vor. Daher ist auch eine Gleichbehandlung durch den deutschen Gesetzgeber möglich.

Entsprechend ist die Beschränkung auf Liste 1 zu streichen.

Im Sinne dieses Streichungsvorschlags sieht die Übergangsregelung in § 99 Abs. 4 Nr. 2 c) sehr wohl eine Entlastungsmöglichkeit für selbständige Unternehmensteile von Liste 2 vor.

- **Energieintensität des Unternehmensteils sollte relevant sein**

Vorschlag für Einfügung eines Satzes als § 61 Abs. 5 Satz 1a:

„Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständige Unternehmensteile eines Unternehmens, das einer Branche ~~nach Liste 1~~ der Anlage 4 zuzuordnen ist, entsprechend anzuwenden. ***Dies gilt auch, wenn der selbständige Unternehmensteil als Unternehmen einer Branche der Anlage 4 zuzuordnen wäre.***“

Begründung:

Die Regelung zum selbständigen Unternehmensteil hat zum Ziel, Prozessschritte, die innerhalb eines größeren Unternehmensverbundes erfolgen, solchen Betrieben gleichzustellen, die dieselben Prozesse als eigenständige Leistung im Markt anbieten. Dieses Ziel wird verfehlt, wenn das Unternehmen, in dem der stromintensive Prozessschritt neben anderen nicht stromintensiven Prozessen stattfindet, insgesamt einer stromintensiven Branche angehören muss. Die Formulierung in den EEAG (Rn. 186, 187) ist mit „undertaking“ ausreichend weit gewählt, um dies zu ermöglichen.

- **Definition selbständiger Unternehmensteil**

Formulierungsvorschlag zu § 61 Abs. 5 Satz 2:

„... Ein selbständiger Unternehmensteil liegt nur vor, wenn es sich um einen Teilbetrieb mit eigenem Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens handelt, der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte, ~~seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Abnahmestelle verfügt.~~

Begründung:

Seit 2003 erhalten selbstständige Unternehmensteile eine Entlastung. Die Entlastung von Unternehmensteilen hat zum Ziel, stromintensive Produktionsprozesse unabhängig von ihrer rechtlich formalen Organisation im internationalen Wettbewerb zu schützen. Dabei darf es weder zu Vorteilen noch zu Nachteilen für die Entlastung von selbstständigen Unternehmensteilen gegenüber Unternehmen kommen. Mit dem EEG 2009 und dem EEG 2012 sind die Bestimmungen für selbstständige Unternehmensteile enger gefasst worden, um eine Bevorzugung zu vermeiden. Darüber hinaus werden schon heute die Kriterien für selbstständige Unternehmensteile so restriktiv ausgelegt, dass Standorte mit langjähriger Entlastung negative Bescheide erhalten haben. Deshalb darf die Regelung jetzt nicht noch weiter verschärft werden. In der insgesamt kumulativen und fundierten Bewertung durch die BAFA darf der Anteil des **Umsatzes mit externen Dritten** nicht mehr zum Ausschlusskriterium gemacht werden und sollte daher nicht gesetzlich gefordert werden. Die wirtschaftliche Selbstständigkeit kann entsprechend der geübten Praxis eines umfangreichen Kriterienkatalogs nicht **allein** am Umsatz mit externen Dritten festgemacht werden.

Besonders die Forderung nach einer eigenen **Abnahmestelle** eines selbstständigen Unternehmensteils ist nicht sachlogisch und würde viele der an deutschen Verbundstandorten und in Industrieparks betriebenen Unternehmensteile in ihrer Existenz gefährden. § 61 Abs. 5 bezieht sich auf Teile von Unternehmen. Insofern kann keine eigene Abnahmestelle verlangt werden. Vielmehr sind die Bestimmungen des § 61 Abs. 1 bis 3 **oder** des § 61 Abs. 5 zu erfüllen. Entspricht der selbstständige Unternehmenseil einem Standort (Zaunprinzip), so ist die Bedingung einer eigenen Abnahmestelle zwangsläufig erfüllt. In diesem Fall sollte das Unternehmen ohnehin einen Antrag für die Abnahmestellen stellen können. Im anderen Fall als Teil eines Standortes würde eine eigene Abnahmestelle den Aufbau energiewirtschaftlich nicht erforderlicher und kostenträchtiger Doppelstrukturen bedeuten. Somit sollten auch analytisch bestimmte Verbrauchsmengen die Anforderungen der Abnahmestelle nach Absatz 5 im Sinne dieses Gesetzes erfüllen.

Der Ansatz einer weitreichenden Präzisierung durch den Gesetzgeber führt im Ergebnis dazu, dass die Antragsbearbeitung den vielgestaltigen tatsächlichen Verhältnissen innerhalb der deutschen Wirtschaftsstruktur derzeit nur unzureichend gerecht wird. Auch die gegenüber der bisherigen Regelung neu formulierten Erfordernisse, im Teilbetrieb in toto vorhandener wesentlicher Unternehmensfunktionen würden der unternehmerischen Praxis beispielsweise im Zusammenhang mit Konzernverbänden entgegenstehen. Zudem wird die Forderung einer jederzeit möglichen rechtlichen Verselbständigung eines Teilbetriebs praxisfern erhoben.

- **Berechnung der Bruttowertschöpfung - Leiharbeiter**

Änderungsvorschlag zu 61 Abs. 6 Nummer 2:

...„,Bruttowertschöpfung“ die Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse, **sofern der Anteil dieser Beschäftigten größer 10% der Gesamtbeschäftigten des Unternehmens ist und diese Beschäftigten nicht vergleichbar zum Tarif des betreffenden Unternehmens vergütet werden.**“

Begründung:

Die Verhinderung der Abzugsfähigkeit von Leiharbeitskosten soll einem Missbrauch entgegen wirken, der darin besteht, durch Auslagerung von Tätigkeiten die Bruttowertschöpfung künstlich zu verkleinern, um dadurch zukünftig unter erleichterten Bedingungen in die BesAR zu gelangen. Allerdings ist zu beachten, dass alle **Arbeitskosten differenziert zu behandeln** sind und der industriellen Realität mit einer stark arbeitsteiligen Wertschöpfungskette mit effizienten, weil spezialisierten, Dienstleistern Rechnung getragen werden muss. Nach ersten Berechnungen könnte allein die Regelung zur Leiharbeit eine rechnerische Absenkung der Stromintensität um bis zu 3 Prozentpunkte bewirken. Die undifferenzierte Betrachtung aller Leiharbeitsverhältnisse in Verbindung mit den gestiegenen Schwellenwerten auf 16 % (bzw. 17 %) und 20% führt zu **ungewollten Wettbewerbsnachteilen**. Zudem wurde die Gefahr der missbräuchlichen Gestaltung erst mit der Herabsenkung der Stromverbrauchsschwelle von 10 GWh auf 1 GWh im EEG 2012 virulent.

- **Einbeziehung von Bestands-Eigenstrom in die Berechnung der Stromkostenintensität;
Kein Einstieg in die Effizienzregulierung einzelner Unternehmen**

Änderungsvorschlag zu § 61 Abs. 6 Nr. 3:

„Stromkostenintensität“ das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 58 ~~umlagepflichtige~~ selbst verbrauchte Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens; hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren ~~oder dem standardisierten Stromverbrauch, der nach Maßgabe einer Verordnung nach § 91 Nummer 6 ermittelt wird,~~ mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen, der nach Maßgabe einer Verordnung nach § 91 Nummer 7 zugrunde zu legen ist; die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der Stromkostenintensität außer Betracht. ***Eigenstrom kann mit Opportunitätskosten für entsprechende Mengen Fremdstrom angesetzt werden.***“

Damit verbunden sind Änderungen in §§ 65 Nr. 2 und 91 Nr. 6 (vgl. jeweils die Kommentierung dort)

Begründung:

1. Halbsatz – zur Streichung von „umlagepflichtig“ und Ergänzung des letzten Satzes:

Eigenstrom fließt nach jetzigem Stand nur dann in die Berechnung der Stromkostenintensität ein, wenn er mit EEG-Umlage belastet ist. Durch diese Regelung drohen aber Unternehmen mit einer „Mischversorgung“ benachteiligt zu werden. Bei der Berechnung der Stromintensität würde der nichtbelastete Eigenstrom unberücksichtigt bleiben, während die mit ihm erzielte Bruttowertschöpfung voll eingerechnet ist. Unternehmen mit hohem Fremdstromanteil sind durch die Mindestumlage und Bruttowertschöpfungsdeckelung entlastet; Unternehmen mit fast überwiegend Eigenstrom durch die Eigenstrombefreiung.

Die Unverzichtbarkeit des Eigenstroms bei der Erwirtschaftung der Bruttowertschöpfung muss abgebildet werden. Wettbewerbsnachteile für Antragsteller mit Versorgen aus Fremd- und Eigenstrom müssen vermieden werden. Die europäischen Beihilferichtlinien differenzieren auch nicht nach Eigen- und Fremdstrom und lassen fiktive Kostenberechnungen explizit zu. Zur Vereinfachung könnte als Kosten der Durchschnittspreis der EEX im betrachteten Geschäftsjahr plus die darauf entfallende volle EEG-Umlage des letzten Geschäftsjahrs zugrunde gelegt werden. Hinzu kommen die indirekten Lasten, die durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien induziert werden, wie bspw. Offshore-Umlage, AbschaltV-Umlage, evtl. Umlagen für Kapazitäts-mechanismen und erhöhte Netzentgelte.

2. Halbsatz:

Der Entwurf sieht vor, die Gewährung der Industrie-Entlastungen für Unternehmen künftig an die Einhaltung staatlicher Festlegungen zur Energieeffizienz zu koppeln.

Dies sollte dringend vermieden werden und daher – wie oben markiert – die zweite Alternative gestrichen werden. Stattdessen ist allein auf die erste Alternative, den 3-Jahres-Verbrauchsdurchschnitt, abzustellen.

Die Entwicklung von staatlichen Effizienzanforderungen für die gesamte deutsche Industrie auf Unternehmensebene ist nicht sachlich richtig ermittelbar, sondern willkürlich und würde den bereits erreichten Effizienzfortschritten der Unternehmen nicht gerecht. Pauschalkürzungen für sehr heterogene und deshalb nicht benchmarkfähige Branchen sind zu verhindern. **Es darf nicht zu einem Ausschluss stromintensiver Unternehmen von den Entlastungen kommen, weil keine geeigneten Benchmarks gebildet werden können.**

Während die Unternehmen als Voraussetzung für eine Entlastung bisher ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nachweisen mussten, bei denen die Letztentscheidung über Investitionen beim Unternehmen liegt, kann die geplante Änderung mit der Verordnungsermächtigung über die Festlegung von Effizienzanforderungen den Weg ebenen zu staatlichen Vorgaben an die Unternehmen im Bereich Energieeffizienz.

Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit bei Energieeffizienz muss gewahrt bleiben. Entscheidungen zu Energie-Effizienzmaßnahmen im Unternehmen sind genuine Unternehmerentscheidungen, die der Unternehmer im Kontext vieler anderer Parameter des Unternehmens (wirtschaftlichen Lage, Liquidität, eingespielte Prozesse, Wartungsaufwand, Fehleranfälligkeit, Änderungen in der Produktpalette etc.) zu treffen hat. Diese Parameter unterscheiden sich erheblich von Unternehmen zu Unternehmen. **Nur der Unternehmer** hat alle Parameter und das Wohl des gesamten Unternehmens im Blick und er trägt die **volle wirtschaftliche Verantwortung der Investitionsentscheidungen.**

Deutschland ist bereits heute international mit führend bei der Steigerung der Energieeffizienz. Dies wird deutlich, wenn man zwischen Effekten von Strukturveränderung, z.B. Verlagerungen ins Ausland, und echter Effizienzsteigerung unterscheidet, wie es die Internationale Energie Agentur in einer Untersuchung gemacht hat. Anders als in vielen anderen Ländern ist es in Deutschland weitgehend gelungen, die (auch energieintensive) Industriestruktur zu erhalten und zugleich die Energieeffizienz stark zu verbessern.

Aus diesem Grund hat die bis 2022 geltende Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Wirtschaft zum **Energiesteuer-Spitzenausgleich** für die Effizienzsteigerung eine Glockenlösung für die gesamte Industrie gewählt, verbunden mit der verbindlichen Einführung von Energiemanagementsystemen für das einzelne Unternehmen. Damit werden die Effizienzpotenziale systematisch identifiziert und bewertet, zugleich verbleibt die konkrete Investitionsentscheidung beim Unternehmer.

In diesem Sinne arbeitet die Industrie auch an der Verbreitung weiterer Effizienz-Instrumente, wie etwa den Lernenden Energie-Effizienz-Netzwerken, die sehr effektiv bottom-up organisiert sind, mit minimaler Bürokratie auskommen und Effizienz-Steigerungen weit oberhalb des Durchschnitts zur Folge haben. Derartige Instrumente sind im Sinne der Energieeffizienz stärker zu fördern, statt wie im Regierungstext vorgesehen neue bürokratische Verfahren zur Effizienz zu entwickeln.

Die Bundesregierung geht in diesem Punkt entscheidend über die **Brüsseler Vorgaben** hinaus, wenn sie mit dem Gesetzentwurf nun Vorbereitungen treffen will, „um eine Grundlage für die Entwicklung von Effizienzanforderungen zu schaffen“ (§ 65 Nr. 1). Die EU-Umwelt und Energiebeihilfeleitlinien fordern in Rn. 187 dagegen nur, dass für die Berechnung der als Entlastungsvoraussetzung wichtigen Stromintensität eines Unternehmens auf „standardisierte Stromverbrauchs-Effizienz-Benchmarks“ zurückgegriffen werden solle, „soweit diese verfügbar sind“ („... where available“). Damit wird zugleich explizit nicht verlangt, dass die Mitgliedstaaten solche Effizienz-Benchmarks für alle Unternehmen entwickeln müssen (obwohl auch diese Variante in Brüssel anfangs zur Diskussion gestanden hatte).

§ 65 – Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- **Keine Einführung einer Meldepflicht über Effizienzmaßnahmen**

Vorschlag zur Streichung von § 65 Nr. 2

„Unternehmen und Schienenbahnen, die eine Entscheidung nach § 60 beantragen oder erhalten haben, müssen bei der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 60 bis 64 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder deren Beauftragten mitwirken. Sie müssen erteilen

1. Auskunft über sämtliche von ihnen selbst verbrauchten Strommengen, auch solche, die nicht von der Begrenzungsentscheidung erfasst sind, um eine Grundlage für die Entwicklung von Effizienzanforderungen zu schaffen,

~~2. Auskunft über mögliche und umgesetzte effizienzsteigernde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen, die durch den Betrieb des Energie- oder Umweltmanagementsystems aufgezeigt wurden,~~

3. Auskunft über sämtliche Bestandteile der Stromkosten des Unternehmens, soweit dies für die Ermittlung durchschnittlicher Strompreise für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen erforderlich ist, ...“

Begründung:

Die Durchführung von Effizienzmaßnahmen im Unternehmen sind eine betriebswirtschaftliche Entscheidung, die von den Unternehmen selbst getroffen werden muss (vgl. die Begründung oben zu § 61 Abs. 6 Nr. 3).

Die Einführung einer Auskunftspflicht wirft die Frage auf, ob künftig von behördlicher Seite die Umsetzung bestimmter Maßnahmen gefordert werden soll. Zudem würde es die Unternehmen im Energiebereich erneut mit erheblichem Verwaltungsaufwand und damit Mehrkosten belasten, auch sie selbst hocheffizient aufgestellt sind.

§ 91 – Weitere Verordnungsermächtigungen

- **Keine Verordnungsermächtigung für Vorgaben von Effizienzanforderungen**

Streichung von § 91 Abs. 6:

„5. ...

~~6. Vorgaben zur Festlegung von Effizienzanforderungen, die bei der Berechnung des standardisierten Stromverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Stromkostenintensität nach §61 Absatz 6 Nummer 3, anzuwenden sind, insbesondere zur Festlegung von Stromeffizienzreferenzwerten, die dem Stand fortschrittlicher stromeffizienter Produktionstechnologien entsprechen, oder von sonstigen Effizienzanforderungen, so dass nicht der tatsächliche Stromverbrauch, sondern der standardisierte Stromverbrauch bei der Berechnung der Stromkosten angesetzt werden kann; hierbei können~~

~~a) Vorleistungen berücksichtigt werden, die von Unternehmen durch Investitionen in fortschrittliche Produktionstechnologien getätigt wurden, oder~~

~~b) Erkenntnisse aus den Auskünften über den Betrieb von Energie- oder Umweltmanagementsystemen durch die Unternehmen nach § 65 Satz 2 Nummer 1 und 2 herangezogen werden,~~

7. ...“

Begründung:

Effizienzanforderungen für die Unternehmen sind nicht im Wege einer staatlichen Verordnung zu regeln, sondern genuine Unternehmerentscheidungen.

Auch die EU-Umwelt- und Beihilfeleitlinien verlangen ausdrücklich nicht die Erarbeitung solcher Effizienzanforderungen.

Vgl. zum Ganzen die Begründung oben zu § 61 Abs. 6 Nr. 3.

§ 97 – Übergangsbestimmungen für Strom aus Biomasse

- **Zutreffend wird geregelt, eine „Flucht“ in höhere Vergütungssätze früherer EEG-Versionen zu verhindern. Dabei sollten aber im Industriebereich marginale Produktionssteigerungen durch Effizienzgewinne möglich bleiben**

Änderungsvorschlag zu § 97 Abs. 1:

„Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich ab dem 1. August 2014 der Vergütungsanspruch nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung für jede Kilowattstunde Strom, um die in einem Kalenderjahr die vor dem 1. August 2014 erreichte Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, auf den Monatsmarktwert; ~~für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich entsprechend der Vergütungsanspruch nach § 8 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918) in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung nach Maßgabe des ersten Halbsatzes.~~ Höchstbemessungsleistung im Sinne von Satz 1 ist ~~die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme.~~ Im Fall von Anlagen im Sinne von Satz 1, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, wird abweichend von Satz 2 unwiderleglich vermutet, dass die Höchstbemessungsleistung der Anlage der um 10 Prozent verringerte Wert der vor dem 1. August 2014 installierten Leistung der Anlage ist.“

Begründung:

Die Notwendigkeit, eine „Flucht“ in die höheren Vergütungssätze früherer EEG-Versionen in großem Maßstab zu vermeiden wird anerkannt. Dabei gilt es aber marginale Produktionssteigerungen durch Verbesserung der Verfügbarkeit und/oder der Brennstoffausbeute weiterhin zu ermöglichen. Die Vorgeschlagene Änderung zielt auf eine Gleichbehandlung aller EEG-Altanlagen, verhindert Kapazitätserweiterungen im großen Stil und ermöglicht weiterhin marginale Kapazitätssteigerungen durch Effizienzgewinne.

§ 99 – Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung

- **Klarstellung zu selbständigen Unternehmensteilen**

Ergänzungsvorschlag für § 99 Abs. 3:

„(3) Für Unternehmen *oder selbständige Unternehmensteile*, die als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 ...“

Begründung:

Die Übergangsvorschrift in § 99 Abs. 4 betrifft Unternehmen und selbständige Unternehmensteile, während letztere in Abs. 3 fehlen, ohne das hierfür ein sachlicher Grunderkennbar ist. Hier sollte eine entsprechende Klarstellung in Abs. 3 aufgenommen werden.

- **Härtefallregelung nicht an ein einziges Bezugsjahr koppeln**

Änderungsvorschlag für § 99 Abs. 3 Satz 1:

„(3) Für Unternehmen ..., die ... ~~für das~~ **in einem der** Begrenzungsjahre **2012, 2013 oder** 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ... verfügen, ...“

Begründung:

Der Entwurf stellt hier darauf ab, dass allein ein bestandskräftiger Begrenzungsbescheid für das Jahr 2014 maßgeblich sein soll. Es gibt jedoch in einer Reihe von Konstellationen Fälle, bei denen beispielsweise im Jahr 2013 eine Umlagebegrenzung nach der BesAR gewährt wurde, in 2014 in Folge zwischenzeitlicher, temporärer konjunktureller Erholung jedoch nicht. Wenn ein solches Unternehmen dann nicht (mehr) in der jetzt neuen Anlage 4 gelistet ist, läuft es Gefahr, die volle EEG-Umlage zahlen zu müssen.

Die Härtefallregelung sollte daher hier so ausgestaltet werden, dass der Nachweis eines bestandskräftigen Begrenzungsbescheides in einem der Jahre 2012, 2013 oder 2014 vorgelegen haben muss. Dies sind zudem die Jahre, die in Relation zu dem Zeitraum davor die vergleichsweise markantesten EEG-Umlageanstiege aufgewiesen haben.

- **Keine Änderung der Berechnungs-Grundlage für die Bestandsschutz-Fälle**

Änderungsvorschlag für § 99 Abs. 4 Satz 1 a.E.:

„(4) Für Unternehmen und Unternehmensteile, die
1. als Unternehmen...
...begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde der nach § 57 Absatz 2 ermittelten Umlage, und zwar progressiv bis zum 1. Januar 2019 auf 20 Prozent ansteigend, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 61 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 ~~dieses Paragraphen~~ **dieser Vorschrift** im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens 14 Prozent **im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 1 b) EEG in der am 31. Juli 2014 geltenden** Fassung betragen hat. Im Übrigen sind die §§ 61, 63, 64 und 65 entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Die Anhebung des Schwellenwertes und der Definition der Stromkostenintensität sind im Zusammenhang zu sehen. Auch bei einem konstanten Schwellenwert der Stromkostenintensität von 14 % wäre insofern kein echter Bestandsschutz gewährt, als die Definition zur Berechnung der Bruttowertschöpfung spürbar geändert

wurde und im Regelfall zu einer höheren Bruttowertschöpfung führen wird, wodurch die Stromkostenintensität rechnerisch sinkt. Für eine echte und diskriminierungsfreie Bestandsschutzregelung sind die Berechnungsvorschriften des EEG 2012 anzusetzen.

Anlage 4

- **Unbürokratische Aktualisierung der Sektorenlisten ermöglichen**

Vorschlag zur Einfügung einer Fußnote unter den Sektorenlisten:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie überprüft die Listen der Sektoren mindestens jährlich und passt diese an.“

Begründung:

Es sollte unbedingt eine Öffnungsklausel eingefügt werden, für den Fall, dass die EU-Kommission eine Revision der Annex 3 und/oder 5 Liste vornimmt. Die Beihilfeleitlinien enthalten eine entsprechende Formulierung (Fußnote zu Annex 3), daher wäre es nicht nachvollziehbar, warum diese Option national nicht gegeben werden sollte.

Im Zuge der erstmaligen praktischen Anwendung des neuen Rechtsrahmens und damit gewonnener neuer Erkenntnisse ist es möglich, dass neue Branchen oder Subbranchen von der EU-Kommission akzeptiert werden. In diesem Fall sollte eine Umsetzung in Deutschland schnell und unbürokratisch, **möglichst direkt durch das BMWi ohne formelles Gesetzgebungsverfahren**, erfolgen können.

Gemäß den Vorgaben der EU-Beihilfeleitlinien sollte vorgesehen werden, Branchen aus dem Industrie- oder Dienstleistungssektor (vgl. Fn. 91 EEAG), die die europäisch vorgegebenen Schwellenwerte erreichen, kurzfristig in die Listen in Anlage 4 einzufügen.